

Geschäftsverteilungsplan II des LG Dresden
für das Geschäftsjahr 2020- Richterlicher Dienst -

Stand: 1.7.2020

Erklärungen des Präsidenten

- I. Für das Geschäftsjahr 2020 sind folgende Spruchkörper beim Landgericht Dresden eingerichtet:

10 Zivilkammern,
3 Kammern für Handelssachen,
16 Strafkammern,
1 Strafvollstreckungskammer (und eine auswärtige StVK)
1 Kammer für Rehabilitationssachen
1 Kammer für das Berufsgesicht für Heilberufe.

- II. Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

Präsident des Landgerichts Uebele
mit 80 % seiner Arbeitskraft

Vizepräsidentin des Landgericht Vossen-Kempkens
mit 40% ihrer Arbeitskraft

Richter am Landgericht Ziegler
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzende Richterin am Landgericht E. Högner
mit 5% ihrer Arbeitskraft

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
mit 30 % ihrer Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Michaelis
mit 20 % ihrer Arbeitskraft

Richterin am Landgericht Dr. Kunze
mit 10% ihrer Arbeitskraft

Richter am Landgericht Sträb
mit 67% seiner Arbeitskraft

Richter am Landgericht Prade
mit 10% seiner Arbeitskraft, ab 1. Juli 2020

A.

Zivilkammern**I. Allgemeines**

1. Die Zivilkammern bearbeiten im Turnus (Zivilturnus) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug. Soweit eine Kammer für bestimmte Sachgebiete zuständig ist, werden die in das Sachgebiet fallenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus ausschließlich dieser Kammer zugeteilt. Entsprechendes gilt für Berufungen und Beschwerden, soweit sich die ausschließliche Zuständigkeit für das Sachgebiet (auch) auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren erstreckt.

Für die in A.II. genannten erstinstanzlichen Sonderzuständigkeiten ist maßgeblich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Die Sonderzuständigkeit Bausachen – ohne Architektenhonorarsachen (vgl. Ziffer A.II.4.) – bearbeiten für alle (ab 1.1.2018) neu eingehenden Verfahren im ersten Rechtszug die 3., 4., 6. und 10. ZK und im zweiten Rechtszug die 3. Zivilkammer.

Bausachen sind Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG in der ab 1.1.2018 geltenden Fassung.

Soweit keine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten besteht, werden Berufungen der 2., 3. und 8. Zivilkammer und Beschwerden der 2., 3. und 8. Zivilkammer zugewiesen.

2. Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (sog. Parallelsachen, insbesondere auch nach Eintritt der Nebeninterventionswirkung) sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangene.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird unabhängig davon begründet, in welcher Instanz die jeweiligen Verfahren anhängig waren oder sind.

Die Regelungen über Sonderzuständigkeiten gehen den Regelungen eines etwaigen Sachzusammenhangs vor.

3. Wenn sich die Zuständigkeit für eine Folgesache nach dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges richtet, ist die Kammer zuständig, die als Prozessgericht entschieden oder sie sonst erledigt hat. Dies gilt auch für Abänderungsklagen und Vollstreckungsklagen.

4. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbstständigen Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zuständigkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden Antrages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen denselben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - aufgrund desselben Sachverhalts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist. War eine Sache schon einmal in der Berufungsinstanz anhängig, so ist erneut die Kammer zuständig, bei der die Sache früher anhängig war.
5. Eine Zuständigkeit wegen eines unter A.I.2.-4. beschriebenen Zusammenhangs wird nicht mehr begründet, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren die verfahrensbeendende Entscheidung oder anderweitige Erledigung länger als zwei Jahre zurückliegt oder der für die erste Sache zuletzt zuständige Berichterstatter oder Einzelrichter der Kammer nicht mehr angehört.
6. a) Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzugeben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als sechs Monate verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbeschluss ergangen ist oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

b) Wird eine Kammer durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für andere anhängige Sachen zuständig, darf unter den Voraussetzungen unter a) auch später als sechs Monate an die neu zuständige Kammer abgegeben werden.
7. Wird ein Richter einer Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 9. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird ein Mitglied der 9. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 2. Zivilkammer für die Entscheidung zuständig. Wird in diesem Fall auch ein Mitglied der 2. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Mitglied dieser Kammer eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl für die Entscheidung zuständig. Für mehrfach wiederholte Richterablehnungen gilt die Ringzuständigkeitsregelung der absteigenden Ordnungszahl, wobei der 2. Zivilkammer die 11. Zivilkammer folgt.
8. a) Die Eingangs- und Verteilungsstelle für Zivilsachen nimmt die Zuteilung der Sachen an die Kammern vor. Sie ordnet an jedem Tag die bei ihr in der Registratur bis zum Ende des Vortages eingegangenen Sachen, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, nach Wochenenden oder nach gesetzlichen Feiertagen jeweils getrennt nach Eingangstagen, und zwar zunächst danach, ob es sich um Berufungen, Beschwerden, O-Verfahren, AR-Verfahren oder OH-Verfahren handelt. Sodann ordnet sie die Sachen jeweils alphabetisch. Maßgeblich ist der Familien- oder Firmenname des Beklagten, bei mehreren Beklagten der Familienname des in der Klageschrift zuerst Genannten. C.I.2. gilt entsprechend. Danach versieht die

Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle zunächst die Berufungen, in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die Beschwerden in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die O-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge und sodann die OH-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigelegt. Anschließend werden die Verfahren wie nachfolgend geregelt den Kammern zugeteilt.

b) Die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung der Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über die Zuständigkeiten in Berufungs- und Beschwerdesachen in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer sodann nach folgendem Turnussystem:

Für sämtliche Zivilkammern werden im Zivilturnus jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Bei Arbeitskraftanteilen weniger als 0,1 wird die sich für die Kammer ergebende Felderzahl bei Blöcken mit gerader Ziffer aufgerundet und bei Blöcken mit ungerader Ziffer abgerundet, beginnend mit dem Turnusblock, in dem zum Zeitpunkt des Eingreifens der Regelung noch keine Streichungen vorgenommen sind. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Blockfeldern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- 8 Felder: Architektenhonorarsachen (i.S.v. A.II.4e) im ersten Rechtszug
- 7 Felder: „Heilbehandlungssachen“ (i.S.v. A.II.6.a)), „Bausachen“ (i.S.v.A.I.1. Absatz 4, II.3.f), A.II.4.f), A.II.6.f), A.II.10e)) und „Berufssachen“ (i.S.v.A.II. 3.g), 8.h) u. 9.c)) im ersten Rechtszug
- 5 Felder: sonstige erstinstanzliche Zivilsachen sowie Berufungssachen
- 3 Felder: OH-Verfahren sowie Beschwerden in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen i.S.v. A.II.5.d) und Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen i.S.v. A.II.2.b) sowie Abschiebehafthsachen i.S.v.A.II.2.g)
- 2 Felder: sonstige Beschwerden
- 1 Feld: AR-Sachen

c) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann - beginnend mit der Kennziffer 1 - wie folgt vorzugehen:

Handelt es sich um eine (erstinstanzliche oder zweitinstanzliche) Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betreffenden Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer

gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Sind bei einer Sonderzuständigkeit mehrere Kammern zuständig, so erfolgt die Verteilung der Verfahren nach der nachfolgenden Regelung – entsprechend dem allg. Turnus -.

Greifen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten nicht ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend b) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

d) Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren: Ab dem ersten Block, auf welchem bei der Kammer noch keine Verfahren eingetragen sind, werden entweder entsprechend der Erhöhung des Arbeitskraftanteils am Ende des Blockes Felder angefügt oder entsprechend der Erniedrigung des Arbeitskraftanteils Felder am Anfang des Blockes gestrichen. Für jedes Zehntel der Veränderung des Arbeitskraftanteils wird entweder ein Feld am Ende des Blockes angefügt oder am Anfang des Blockes gestrichen. Die Anfügung oder Streichung erfolgt auf allen Blockblättern, auf denen bereits bei einer anderen Kammer Eintragungen erfolgt sind. Ab dem ersten Block, auf welchem bei keiner Kammer Eintragungen vorhanden sind, wird die Zahl der Felder bei der Kammer entsprechend Buchstabe b) vergeben.

Im Übrigen erfolgt die Zuteilung dann gemäß c).

e) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste und Anträge im Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO sowie Anträge im selbstständigen Beweisverfahren, Beschwerden in Unterbringungs- und Abschiebehafensachen sind sofort bei Eingang in der Eingangs- und Verteilerstelle an nächstfolgender Stelle zuzuteilen. Gehen mehrere solche Sachen gleichzeitig ein, gilt 8.a) entsprechend.

f) In den Turnus werden folgende Verfahren eingestellt:

Erstinstanzliche Verfahren:

Sämtliche O- und AR-Verfahren mit Ausnahme der Schutzschrift

Zweitinstanzliche Verfahren:

Sämtliche S- und T-Verfahren, AR-Verfahren und SH-Verfahren.

9.a) Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wiederanruf von der früher zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

b) Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, bei der sich ein Mitglied befindet, das kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder das in dieser Angelegenheit als Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Sache an die Kammer abzugeben, deren Mitglieder zur Vertretung berufen sind. Dasselbe gilt,

wenn sämtliche Mitglieder einer Zivilkammer für befangen erklärt worden sind. Diese Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor.

c) Wird ein Verfahren von einer Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer verwiesen, vermerkt die Verteilungs- und Eintragungsgeschäftsstelle das Datum, an welchem das verwiesene Verfahren bei ihr eingeht. Das Verfahren wird im Turnus mit den anderen an diesem Tage eingegangenen Verfahren zugeteilt.

d) Verweist eine Zivilkammer ein Verfahren an eine Kammer für Handelssachen, so wird bei dieser Zivilkammer die Verweisung durch den Vermerk „Verweisung“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

10. Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Kammern bereits anhängigen Verfahren wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

11. Für die (Neu-)Zuteilung von Verfahren aufgelöster Zivilkammern gilt Folgendes:
Soweit keine gesonderte Regelung erfolgt, werden etwaig bei der Kammer noch anhängige, nach der Zählkartenordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der aufgelösten Zivilkammer fallende Verfahren sowie sonstige etwaig nicht erfasste Verfahren der Kammer wie folgt verteilt:
Diese Verfahren werden, soweit eine richterliche Amtshandlung erforderlich wird, als Neueingang im Sinne der Regelungen des allgemeinen Turnus behandelt.

12. Der zum 31.12.2019 laufende Turnus wird zum 01.01.2020 fortgesetzt. Soweit sich Änderungen von Arbeitskraftanteilen ergeben, gilt A.I.8.d) entsprechend.

13. Der 9. Zivilkammer wird für jeden mit Beschluss entschiedenen Befangenheitsantrag ein Feld gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 10ten jeden zweiten Monat für die in den beiden vorausgegangenen Monaten erledigten Richterablehnungen.

14. Als Güterichter i.S. des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:
VRinLG Staats und RinLG Schultz. Die interne Geschäftsverteilung obliegt den Güterichtern, welche keine „gesetzlichen Richter“ sind. RinLG Schultz wird dazu bestimmt, im Einzelfall erforderliche oder gewünschte Zuweisungen an einen Güterichter vorzunehmen.
Die Güterichter werden für ihre Tätigkeit als Güterichter wie folgt freigestellt:
VRinLG Staats zu 0,1 AKA und RinLG Schultz zu 0,15 AKA.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1a. Zivilkammer wurde zum 31.12.2019 aufgelöst.

2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet

- a) FGG- und FamFG-Beschwerden;
- b) Sämtliche Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte (amtsgerichtliche Az. „K“, „L“ und „M“) mit Ausnahme von Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat.
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungen, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen;
- d) Sonstige Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht;
- e) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- f) Zuständigkeitsbestimmungen nach dem FGG und FamFG;
- g) Beschwerdeentscheidungen in Abschiebehaft- und Freiheitsentziehungssachen;
- h) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 9. Zivilkammer betroffen sind (insoweit erfolgt keine Anrechnung auf den Turnus).
- i) Gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
- j) Folgeentscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten, die von den ehemaligen – im heutigen Landgerichtsbezirk Dresden gelegenen - Kreisgerichten in der Hauptsache beendet worden sind, soweit das Landgericht zuständig ist.
- k) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO, Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BNotO.
- l) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß

- als Vorsitzender -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richterin am Landgericht Freifrau von Müffling-Kunert

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht van Hees-Wehr

Richter am Landgericht Hintersaß

Der Turnus der 2. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,5 berechnet.

Die Kammer ist weiter - und insoweit als Strafkammer - zuständig für die Anordnung der in § 74 a Abs. 4 GVG genannten Maßnahmen (Online-Durchsuchung und akustische Überwachung gemäß §§ 100 b, 100 c StPO).

Eine Turnusanrechnung der Verfahren erfolgt nicht.

3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen und richterliche Entscheidungen bei Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796a - c ZPO;
- e) Verkehrsunfallsachen im zweiten Rechtszug;
- f) Bausachen im ersten und zweiten Rechtszug.
- g) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.
- h) Medien- und Pressesachen (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO) unabhängig davon, in welchem Medium die Veröffentlichung erfolgt und Streitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug, soweit keine Wettbewerbssache vorliegt. Im Zweifel ist die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer begründet;
- i) Entscheidungen nach § 11 SächsSchiedsStG (Amtsenthebung des Friedensrichters).

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Garmann
- als Vorsitzende –

Richterin am Landgericht Kremz
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Dreher

Richterin am Landgericht Nagel*

*red. Anmerkung: Richterin am Landgericht Nagel ist als Richterin kraft Auftrags dem Landgericht zugewiesen.

Die 3. Zivilkammer ist Nachfolgerin der zum 31.12.2019 aufgelösten ehemaligen 1a. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1a. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 3. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß bleibt mit seinem Austritt aus der Kammer zuständig in allen von ihm in der 3. Zivilkammer bis 31. März 2020

bearbeiteten Zivilverfahren ohne Sonderzuständigkeit, also für die ihm in der 3. Zivilkammer oder seinem Dezernatsvorgänger als Berichterstatter oder Einzelrichter im allgemeinen Turnus zugewiesenen O-Verfahren und ein OH-Verfahren; diese Verfahren werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – an die 2. Zivilkammer abgegeben.

Der 3. Zivilkammer werden - ohne Anrechnung auf den Turnus – aus den folgenden Dezernaten insgesamt 60 anhängige und im Status laufende O-Verfahren übertragen:

- (1) Aus dem Dezernat RinLG Neuenzeit insgesamt 30 O-Verfahren.
- (2) Aus dem Dezernat RinLG Dr. Kroschel insgesamt 15 O-Verfahren.
- (3) Aus dem Dezernat RinLG von der Beeck insgesamt 15 O-Verfahren.

Die Verfahren in Ziffer (1) – (2) werden nach folgender Regelung bestimmt: Übertragen werden die seit 2018 anhängigen ältesten O-Verfahren in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem ältesten anhängigen Verfahren, in denen zum Stichtag 30. März 2020 noch kein neuer Termin bestimmt war. Übertragen werden nur O-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit; bei RinLG Neuenzeit jedoch einschließlich O-Verfahren der Sonderzuständigkeit für Bausachen. Steht ein jüngeres Verfahren in Sachzusammenhang mit einem ausgewählten älteren Verfahren, wird dieses mit übertragen und geht der fortlaufenden Zählung vor; die Übertragung derartiger Verfahren in Sachzusammenhang erfolgt auch dann, wenn das jüngere Verfahren zum Stichtag bereits terminiert war. Nicht übertragen werden Verfahren, bei denen das Ruhen des Verfahrens angeordnet wurde, Verfahren, die unterbrochen sind, Verfahren, in denen über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden wurde und Verfahren, in denen die Parteien einen widerruflichen Vergleich geschlossen haben, der bis zum 14. April 2020 noch nicht widerrufen ist.

Die Verfahren in Ziffer (3) werden nach folgender Regelung bestimmt: Übertragen werden die seit 2018 anhängigen ältesten O-Verfahren in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem ältesten anhängigen Verfahren, in denen zum Stichtag 30. März 2020 noch kein Termin bestimmt war. Übertragen werden nur O-Verfahren ohne Sonderzuständigkeit.

4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet

- a) Berufungen in Wohnraummietsachen;
- b) Beschwerden in Wohnraummietsachen, einschließlich Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen;
- c) Reisevertragssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, in welchen Architekten und/oder Sonderfachleute gegen ihren Auftraggeber Honoraransprüche unter Berufung auf die Regelungen der HOAI geltend machen oder in welchen der Auftraggeber solche Honorare als überzahlt zurückverlangt, auch soweit mit der Klage weitere Ansprüche geltend gemacht werden;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Sandig

- als Vorsitzende -

Richter am Landgericht Böss

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richterin am Landgericht Schultz

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet

- a) Leasingsachen (alle Rechtssachen, die Ansprüche aus Leasingverträgen zum Gegenstand haben) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, welche Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten zum Gegenstand haben;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Beschwerden gegen Entscheidungen des Insolvenzgerichts, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2c) fallen;
- e) Streitigkeiten, welche Haftungsansprüche gegen Verwalter (auch vorläufige) in Gesamtvollstreckungs- und Insolvenzsachen zum Gegenstand haben, im ersten und zweiten Rechtszug;
- f) Rechtsstreitigkeiten in Gewerberaummietsachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- g) Streitigkeiten, für die das Landgericht nach §§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, 13 Abs. 1 Satz 3 StrEG streitwertunabhängig in erster Instanz zuständig ist.
- h) Wettbewerbsstreitigkeiten i.S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG im ersten und zweiten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Högner

- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Dr. Kunze

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richter am Landgericht Wöger

Richterin am Landgericht Dr. Kroschel

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin Bühling

In das Referat Bühling der 5. Zivilkammer werden aus dem ehemaligen Referat Dost der 10. Zivilkammer zum 1. Februar 2020 – ohne Anrechnung auf den Turnus – alle noch offenen Verfahren, bei denen keine Sonderzuständigkeit besteht und die vor dem 23. September 2019 eingegangen sind, abgegeben.

Die 5. Zivilkammer übernimmt aus dem allgemeinen Turnus – ohne Anrechnung – in den Monaten Februar bis April 2020 jeweils die ersten 10 neu eingehenden

erstinstanzlichen Verfahren, in denen keine Sonderzuständigkeit gegeben ist.

6. Die 6. Zivilkammer bearbeitet

- a) Heilbehandlungssachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Streitigkeiten aus Pflege- und Heimverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel
- e) Kostenfestsetzungsbeschwerden, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit der 2. Zivilkammer gemäß II.2b), der 3. Zivilkammer gemäß II. 3 f) oder der 5. Zivilkammer gemäß II.5d) und fallen;
- f) Bausachen im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Becker
- als Vorsitzender -

Richter am Landgericht Dr. Brauns
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –.

Richterin am Landgericht Loer-Wesch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richterin am Landgericht Neuenzeit

Richter Rothe
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

7. Die 7. Zivilkammer bearbeitet

Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz im Zusammenhang mit dem "VW-Abgasskandal", auch betreffend Fahrzeuge der Konzerntöchter.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Staats
- als Vorsitzende -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Landgericht Böss
- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden-
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Landgericht Bahr
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Landgericht Perchner
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Landgericht Sträß*
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,33

*red. Anmerkung: Richter am Landgericht Sträß ist als Richter kraft Auftrags dem Landgericht zugewiesen.

8. Die 8. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr.2h ZPO), sowie Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen mit Ausnahme von im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Versicherungsverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Zuständigkeitsbestimmungen nach der ZPO;
- f) alle nichtstrafrechtlichen Entscheidungen, soweit sie keiner anderen Kammer ausdrücklich zugewiesen sind;
- g) Erbrecht im ersten und zweiten Rechtszug;
- h) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Streitigkeiten i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO – ohne Notare) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt

- als Vorsitzender -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

Richter am Landgericht Klinghardt

- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Michaelis
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin am Landgericht von der Beeck

Richter Rothe

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Die Kammer ist Nachfolgerin der zum 30.6.2016 aufgelösten ehemaligen 1. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 1. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 8. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig. Hiervon ausgenommen sind Verfahren der Sonderzuständigkeit für Berufsträgerhaftung der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO); zuständige Nachfolgekammer ist insoweit die 3. Zivilkammer.

9. Die 9. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO) sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzgeschäften, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
- b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Steuerberater, im ersten und zweiten Rechtszug, soweit eine Inanspruchnahme im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, Bank- und Finanzgeschäften außerhalb eines Mandatsverhältnisses zu dem Anspruchsteller erfolgt;
- d) Entscheidungen über Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit Richter der 2. - 8. sowie 10. - 11. Zivilkammer betroffen sind (insoweit erfolgt eine Anrechnung im Turnus nach Ziffer A.I.13);
- e) Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz, die Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes beinhalten, auch soweit sie bereits anhängig sind, unter Anrechnung auf den Turnus.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Wirth
- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Bahr
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Münch

Richter am Landgericht Leibfritz

10. Die 10. Zivilkammer bearbeitet

- a) Streitigkeiten, welche Ansprüche des Verwalters aus einer Anfechtung nach der Insolvenzordnung, der Gesamtvollstreckungsordnung, der Konkursordnung oder Ansprüche eines Gläubigers nach dem Anfechtungsgesetz zum Gegenstand haben, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;

- b) Streitigkeiten um Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im ersten und zweiten Rechtszug;
- c) Sport- und Sportförderungssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- e) Bausachen im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Staats
- als Vorsitzende -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

Richter am Landgericht Prade
- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9, ab 1. Juli 2020

Richter am Landgericht Dück

Richterin am Landgericht Reißmann
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Der Turnus der 10. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamt-arbeitskraftanteil im April 2020 mit einem AKA von 2,6 berechnet.

11. Die 11. Zivilkammer bearbeitet bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs
-als Vorsitzender -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner
-zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Der Turnus der 11. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamt-arbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,2 berechnet.

Jedes bei einer Kammer für Handelssachen eingehende Verfahren wird der 11. Zivilkammer auf den Turnus mit 6 Feldern angerechnet, dies gilt nicht für Abgaben innerhalb der Kammern für Handelssachen.

12. Die 12. Zivilkammer wurde zum 31.12.2015 aufgelöst. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 12. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 5. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

III. Vertretungsregelung der Zivilkammern

1.

a) Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Kammermitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) folgender Vertreterkammern vertreten:

- die der 5. Zivilkammer durch die der 7. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 2. Zivilkammer durch die der 3. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 6. Zivilkammer durch die der 9. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 4. Zivilkammer durch die der 10. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 8. Zivilkammer durch die der 11. Zivilkammer und umgekehrt.

b) Ist eine Vertretung danach nicht möglich, werden, ausgehend von der vorstehend bestimmten Vertreterkammer, die Beisitzer durch die Beisitzer der Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl vertreten. Die 11. ZK vertritt insoweit die 2. ZK.

c) Soweit ein Einzelrichter nicht innerhalb der Kammer vertreten werden kann, gelten die vorstehenden Regelungen - auch für den Fall, dass der Vorsitzende der Kammer Einzelrichter ist - entsprechend.

2.

Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG (d.h. durch einen Richter auf Lebenszeit) vertreten werden, so vertritt ihn der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der nach Ziffer 1b) bestimmten Vertreterkammer. Ist eine Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit hiernach nicht möglich, vertritt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der Kammer mit der nächstniederen Ordnungszahl nach vorstehender Ziffer 1 b).

3.

Im Fall der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer für die Anordnung von Entscheidungen nach §§ 100 b, 100 c, StPO i.V.m. § 74 a Abs. 4 GVG gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden folgende Regelung:

Zunächst sind die Kammermitglieder in der nach § 21 f Abs. 2 GVG vorgegebenen Reihenfolge berufen, bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und sodann die Beisitzer der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten. Für die Vertretung der Beisitzer gelten die Regelungen unter A.III.1.

B.**Kammern für Handelssachen****I. Allgemeines**

Die Verteilung der Verfahren erfolgt entsprechend A.I. im Turnus. Im Turnus der Kammern für Handelssachen werden jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils zehn Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 1,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. O-Sachen, OH-Sachen, S-Sachen und T-Sachen belegen jeweils ein Blockfeld.

Die Berufungen werden der 1. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Beschwerden werden der 4. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Der zum 31.12.2019 laufende Turnus wird zum 01.01.2020 fortgesetzt.

Wird ein in der 11. Zivilkammer anhängiges Verfahren an eine Kammer für Handelssachen verwiesen, so ist diejenige Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender in dieser Sache in der 11. Zivilkammer als Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig war.

Der 2. Kammer für Handelssachen werden im Mai 2020 und im Juni 2020 jeweils die ersten 10 neu eingehenden Verfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt.

II. Die Kammern für Handelssachen sind wie folgt besetzt:

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

beisitzende Handelsrichter: Dr. Steffen Gluch
Dr. Wolfgang Lemcke
Jana Betscher
Steffen Rößler
Dr.-Ing. habil. Thomas Luckner

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

beisitzende Handelsrichter: Marco Vogel
Markus Bohr
Monika Johannsen

3. Kammer für Handelssachen ist aufgelöst

Etwa bei der Kammer noch anhängige, nach der VwV Justizgeschäftsstatistik aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der Kammer fallende Verfahren sowie etwaig sonstige nicht erfasste Verfahren der Kammer werden unter Anrechnung auf den Turnus von der 1. Kammer für Handelssachen bearbeitet. Diese Kammer ist Nachfolgerin der aufgelösten 3. Kammer für Handelssachen.

4. Kammer für Handelssachen

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs

beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
Roland Lange
Wolfgang Vasicek
Joseph Hintermeier

III. Vertretungsregelung der Kammern für Handelssachen

1. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden werden die Vorsitzenden der Kammern für Handelssachen wie folgt vertreten:

- die Vorsitzende der 1. KfH durch den Vorsitzenden der 2. KfH,
- der Vorsitzende der 2. KfH durch den Vorsitzenden der 4. KfH,
- der Vorsitzende der 4. KfH durch die Vorsitzende der 1. KfH.

Sind zwei Vorsitzende verhindert, werden sie durch den dritten Vorsitzenden vertreten.

Ist auch eine Vertretung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich, werden die Vorsitzenden der KfH von dem Vorsitzenden der 4., 8. und 10. Zivilkammer vertreten, beginnend mit dem Lebensjüngsten in aufsteigender Reihenfolge nach dem Lebensalter.

Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters findet die Vertretung durch die ehrenamtlichen Richter derselben Kammer und im Falle deren Verhinderung durch die ehrenamtlichen Richter der jeweils zahlenmäßig vorhergehenden KfH statt. Die ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer sind Vertreter der ehrenamtlichen Richter der 1. Kammer.

2. Wird ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht er eine Anzeige nach § 48 ZPO, so entscheiden der nicht zur Vertretung nach Ziff. 1 berufene Vorsitzende und die Handelsrichter, die für die Hauptsache zuständig sind. Wird eine gesamte Kammer für Handelssachen abgelehnt, entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende mit den Handelsrichtern seiner Kammer.

C.

Strafkammern

I. Allgemeines

1. Unter den Begriff Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen auch die nach §§ 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO zu treffenden Entscheidungen.
2. Soweit für die Zuständigkeit oder die Verteilung der Kennziffern (vgl. unten 6.) der Familienname entscheidend ist, gelten folgende Regelungen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten - bei mehreren der Ältteste von ihnen - zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Eingangs der Berufungsakten (§ 321 StPO). Echte oder unechte Adelsbezeichnungen („von“, „zu“ usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. In Berufungsverfahren kommen Angeklagte, die in der Berufungsinstanz nicht mehr beteiligt sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.
3. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen nur statt, wenn es sich um ein Verfahren nach § 66b StGB handelt. Bei den allgemeinen Großen Strafkammern erfolgt diese Anrechnung im Strafturnus I.1 mit zehn Feldern. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach C.II. entsprechend. In diesen Fällen werden alle nachträglichen Entscheidungen im Turnus angerechnet; die nach § 66b StGB mit 10 Feldern (allgemeine Strafkammern), die übrigen Verfahren nach den für Beschwerden getroffenen Turnusregelungen.
4. Die 3., 4., 14., 15., 16. und 17. (Große) Strafkammer bearbeiten als allg. große Strafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG - soweit nicht Katalogtaten des § 74 a Abs. 1 oder des § 74 c Abs. 1 GVG oder Bußgeldsachen betroffen sind - im Turnus (Strafturnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV). Die 5. Große Strafkammer bearbeitet als Große Wirtschaftsstrafkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74 c Abs. 1 GVG gegeben ist. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet als (Große) Jugendkammer erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Jugend- und Jugendschutzsachen sowie Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind. Die 3. und 16. (Große) Strafkammer bearbeiten als Große Staatsschutzkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74 a Abs. 1 GVG gegeben ist.
5. Der 8., 9., 10., 11. und 12. (Kleinen) Strafkammer werden, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, im Turnus (Strafturnus II.1, II.2) zugewiesen die

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

6. Verteilung der Strafsachen im Turnus

Turnus I.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren - Haftsachen;

Turnus I.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren - Nicht-Haftsachen;

Turnus II.1 = kleine Strafkammern - Haftsachen;

Turnus II.2 = kleine Strafkammern – Nicht-Haftsachen;

Turnus III.1 = Beschwerden und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Haftsachen;

Turnus III.2 = Beschwerden und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Nicht-Haftsachen;

Turnus IV = Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern - ohne große Jugendkammer, ohne Wirtschaftsstrafkammer, ohne Staatsschutzsachen und ohne Schwurgerichtssachen - fallen.

Turnus VI.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen – Haftsachen;

Turnus VI.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Staatsschutzsachen = Nicht-Haftsachen;

Turnus VI.3a = Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern fallen – Haftsachen;

Turnus VI.3b = Beschwerden und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern fallen – Nicht-Haftsachen.

- a) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen sortiert die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, sofort nach dem Eingang danach, ob die Verfahren/Schriftsätze in die Sonderzuständigkeit der 1., 2., 3., 5., 9., 13., 14. oder 16. Strafkammer, in die Zuständigkeit der 3., 4., 14., 15., 16. und 17. (Großen) Strafkammer oder in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen Strafkammern fallen. Für die in die Zuständigkeit der 3., 4., 5., 14., 15., 16. und 17. (Großen) Strafkammer - getrennt nach Turnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV und VI - und für die in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. kleinen Strafkammern fallenden

Sachen - getrennt nach Turnus II.1, II.2 – ist sodann nach folgenden Regelungen zu verfahren.

b) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen versieht die bei ihr eingegangenen Verfahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, sofort mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt.

Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig bei der Eingangsgeschäftsstelle ein, so sind die Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden) Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen zu vergeben. Decken sich auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist auch hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennzeichenziffern in der alphabetischen Reihenfolge des Familiennamens des Angeschuldigten/Antragstellers vergeben (vgl. hierzu 2.).

Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, erhält das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Angeschuldigten/Betroffenen (vgl. hierzu 2.).

c) Die Geschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über den Sachzusammenhang in der Reihenfolge des Eingangstages und der Kennziffer nach folgenden Blocksystemen: Für die am Turnus beteiligten erstinstanzlichen Strafkammern und für die am Turnus beteiligten Berufungsstrafkammern werden im Turnus I.1., I.2, II.1, II.2 und III jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke bei den großen Strafkammern in jeweils 30 Felder und bei den kleinen Strafkammern in jeweils 10 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 (große Strafkammern) oder 1,0 (kleine Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 (große Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld angefügt.

Im Turnus IV besteht jeder Block aus vier Feldern.

Im Turnus VI.1., VI.2. und VI.3. (Staatsschutzsachen) besteht jeder Block aus zwei Feldern. Bei der 16. Strafkammer wird bei jedem neu angefangenen Block ein Feld am Anfang des Blocks vorab gestrichen.

Strafturnus I.1 und I.2:

In den Turnus I.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus I.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2, 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschuldigten

13 Felder: Schwurgerichtssachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Beschuldigten

Jedes bei der 3. oder 16. Strafkammer als Staatsschutzkammern eingehende erstinstanzliche Verfahren (im Turnus VI.1. bzw. VI.2.) wird der betreffenden Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1. bzw. I.2. mit 40 Feldern angerechnet.

Strafturnus II.1 und II.2:

In den Turnus II.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus II.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.

1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der kleinen Strafkammern fallen

1 Feld: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts

4 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in denen die 9. Strafkammer als kl. Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

Strafturnus III.1 und III.2

In den Turnus III.1 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus III.2 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.

2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

1 Feld: sonstige AR-Sachen (mit Ausnahme von Pflichtverteidigerbestellungen), insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge sowie Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO

Jedes bei der 3. oder 16. Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende Beschwerdeverfahren (im Turnus VI.3a) bzw. VI.3b)) wird der betreffenden Strafkammer im allgemeinen Beschwerdeturnusblock III1. und III2. mit 8 Feldern angerechnet.

Strafturnus IV

jeweils 1 Feld

Strafturnus VI.1., VI.2. und VI.3a und VI.3b (Staatsschutzsachen)

jeweils 1 Feld

d) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann - beginnend mit der Kennziffer 1 - wie folgt vorzugehen: Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betroffenen Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Gleiches gilt - vorbehaltlich vorrangiger Sonderzuständigkeiten - bei Fällen des Sachzusammenhangs.

Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, für welche mehrere Kammern zuständig sind, wird die Sache derjenigen von diesen Kammern zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die Regelungen über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend c) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ und Angabe der übernehmenden Kammer in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist beim Turnus I.1, I.2, II.1, II.2 und III wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern mit einem neuen Block

begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen oder anzufügen sind, die der Differenz zu 3,0 Arbeitskraftanteilen (große Strafkammern) oder 1,0 Arbeitskraftanteilen (kleine Strafkammern) entsprechen. Anschließend wird bei denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung gemäß d).

7. Sachzusammenhang:

a) Hat eine Kammer in einem Verfahren bereits eine Erklärung nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153 a Abs. 1 oder § 153 b Abs. 1 StPO abgegeben, so bearbeitet diese Kammer dieses Verfahren auch nach Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus.

b) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Haftbeschwerdeverfahren oder Unterbringungsbeschwerdeverfahren in einer großen Strafkammer anhängig war, so ist diese auch nach Anklageerhebung für das erstinstanzliche Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn Anklage zu einer Strafkammer mit abweichender funktioneller Zuständigkeit erhoben wird. Waren mehrere Kammern mit Haftbeschwerden oder Unterbringungsbeschwerden befasst, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der zeitlich zuerst eingegangenen Beschwerde.

c) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in einer Kammer anhängig war, ist diese auch für alle weiteren in diesem Verfahren - einschließlich des Nachtragsverfahrens nach § 460 StPO - eingehenden Beschwerden zuständig.

d) Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und eine Beschwerde in derselben Sache ein, ist der Vorsitzende der Kammer für die Bestellung des Verteidigers zuständig, der auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.

8. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Dresden verwiesen oder zur Prüfung der Verfahrensübernahme vorgelegt oder wird eine Sache durch die Rechtsmittelinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, so richtet sich die Verteilung nach den unter Ziff. 6 dargestellten Grundsätzen.

9. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück, um sie gegebenenfalls nach weiteren Ermittlungen vor einer gleichartigen Strafkammer erneut zu erheben, so ist die Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die Sache bei erstmaliger Anklageerhebung zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugendkammer) angerufen wird.

10. a) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74a Abs. 1 (Staatsschutzkammer) oder § 74c (Wirtschaftsstrafkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet diese Kammer das Verfahren gem. §§ 209a Nr. 1, 209 Abs. 1 StPO vor einer allgemeinen Großen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so bleibt die betreffende Strafkammer insoweit als allgemeine Große Strafkammer für das Verfahren weiter zuständig, soweit sie zum Zeitpunkt des Eröffnungsbeschlusses auch für Strafverfahren dieser Art zuständig ist. Soweit die betreffende Strafkammer am Strafturnus I beteiligt ist, erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus. Dass

die Sache nunmehr möglicherweise eine andere Felderanzahl belegt hätte (Beispiel: Schwurgericht eröffnet vor der allgemeinen Großen Strafkammer), wird nicht berücksichtigt.

b) Legt eine allgemeine Große Strafkammer eine Sache einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit (s.o.) nach § 209 Abs. 2 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere Strafkammer das Verfahren vor einer allgemeinen Strafkammer des Landgerichts Dresden, so fällt das Verfahren wieder an die vorlegende Kammer zurück. Eine erneute Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

c) Sofern die Kammern keine Einigung erzielen, ist für die Entscheidung über die Verbindung zweier bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren die Kammer zuständig, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit gegeben ist. Bei gleichzeitigem Eingang richtet sich die Zuständigkeit nach der vergebenen Kennziffer. Für die verbundenen Verfahren bleibt diese Kammer zuständig. Das hinzuverbundene Verfahren wird im Turnus wie eine Abgabe behandelt (vgl. oben 6.d) 4. Absatz).

d) Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

11. Die zum 31.12.2019 laufende Turnusverteilung wird zum 01.01.2020 fortgesetzt.

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1. (Große) Strafkammer bearbeitet als Schwurgericht die nach § 74 Abs. 2 GVG die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren (§ 140a GVG) einschließlich der insoweit nach § 73 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls

- als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richter am Landgericht Ziegler

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richter am Amtsgericht Schamber

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

2. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
- b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutzsachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
- c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem. a) zuständig wäre;
- d) Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind; die Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel

- als Vorsitzender –

Richterin am Landgericht David

- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

Richterin Strietholt

3. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als Staatsschutzkammer die nach § 74 a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista
- als Vorsitzender -

Richterin am Landgericht Büch
**- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5**

Richter am Landgericht Andreae
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richterin Kuntzsch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richter Dr. Loose

Der Turnus der 3. Strafkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,5 berechnet.

Die 3. Strafkammer nimmt ab 1. Juni 2020 am allgemeinen Turnus für erstinstanzliche Haftsachen (Turnus I.1) nicht teil. Die Sachzusammenhangsregelung Ziffer C.I.7b) findet auf die 3. Strafkammer keine Anwendung. Diese Sonderregelungen gelten bis die Anzahl von drei Neueingängen erstinstanzlicher Haftsachen bei turnusmäßiger Zuteilung erreicht wäre. Danach nimmt die 3. Strafkammer wieder am Turnus teil und die Sachzusammenhangsregelung Ziffer C.I.7b) findet wieder Anwendung.

4. Die 4. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
- als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Landgericht Ziegler
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Amtsgericht Schamber
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

5. Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet

a) als Wirtschaftsstrafkammer

aa) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;

bb) Entscheidungen gemäß § 74c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen Entscheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie eine Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie

b) als allgemeine Große Strafkammer

Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht die 14. Strafkammer für Bußgeldverfahren nach § 41 BDSG zuständig ist. Die Kammer ist bei Bußgeldverfahren als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

c) als Auffang-Schwurgerichtskammer die nach Zurückweisung an eine andere Schwurgerichtskammer verwiesenen Verfahren

Besetzung:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Kessler

- als Vorsitzende -

Richter am Landgericht Elser

- zugleich als regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Turgeman
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

Richterin am Landgericht Büch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

Richterin Kuntzsch

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

6.a) Die 6.a) Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der auswärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen

- als Vorsitzender -

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richterin am Landgericht Tegtmeyer
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden -

Richter am Landgericht Dertinger
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

Richter am Landgericht Schlacht-Stauch

6.b) Die 6.b) Strafkammer (auswärtige Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Strafgefangene der JVA Zeithain handelt.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen
- als Vorsitzender -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Direktor des Amtsgerichts Zapf
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil 0,01

Richterin am Amtsgericht Müller
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,99

Richter am Amtsgericht Keller
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Richterin am Amtsgericht Bölke
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

7. Die 7. (Große) Strafkammer – 2. Jugendkammer – übernimmt von der 2. (Großen) Strafkammer – Jugendkammer – sämtliche ab 1. Juni 2020 bis 31. Juli 2020 neu eingehenden Verfahren zur Bearbeitung. Hiervon ausgenommen sind Verfahren, die nach Zurückverweisung an die 2. Strafkammer als eine andere Jugendkammer verwiesen wurden.

Besetzung:

Vorsitzender Richterin am Landgericht Müller
- als Vorsitzende -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin am Landgericht Hofmann
- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin Marks
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Richterin am Amtsgericht Stief
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

8. Die 8. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit sie nicht die 9. (kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Feron
- als Vorsitzender -

Vertreter der Vorsitzenden: Richter am Oberlandesgericht Gerhäuser

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

9. Die 9. Kleine Strafkammer bearbeitet

- a) als kleine Wirtschaftsstrafkammer Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- b) sonstige Berufungen gegen Urteile der (u.a. für Wirtschaftsstrafsachen im weiten Sinne zuständigen) Dezernate 230 bis 232 des Amtsgerichts Dresden, soweit das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen 100 - 119 lautet;
- c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Straftaten gegen die Umwelt im Sinne des 29. Abschnitts des StGB (§§ 324 - 330d StGB) zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;

- d) als allgemeine kleine Strafkammer sonstige Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht);
- e) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen;

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Poth
- als Vorsitzender-

Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

Die 9. SK nimmt am allgemeinen Turnus (II.1, II.2) nicht teil.

10. Die 10. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;

Besetzung:

Richter am Oberlandesgericht Gerhäuser
- als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: VRiLG Feron

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richterin am Landgericht Ibler-Streetz

11. Die 11. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;

- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring
- als Vorsitzender –

Vertreter des Vorsitzenden: VRiLG Poth

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
Richter am Landgericht Elser

12. Die 12. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zweiter Instanz eines anderen Landgerichts;
- d) als kleine Auffangwirtschaftsstrafkammer gemäß § 354 Abs. 2 bzw. § 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesene Verfahren.

Besetzung:

VPräsinLG Vossen-Kempkens
- als Vorsitzende –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

Vertreter der Vorsitzenden: PräsiLG Uebele

hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6-
GVG: Richter am Landgericht Elser

13. Die 13. (Kleine) Strafkammer bearbeitet
als kleine Jugendkammer Berufungen gegen
Urteile des Jugendrichters;

Besetzung:
Präsident des Landgerichts Uebele
- als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Vertreterin des Vorsitzenden: VPräsinLG Vossen-Kempkens

14. Die 14. (Große) Strafkammer bearbeitet:

- a) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen,
Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit
nicht Bußgeldsachen betroffen sind.
- b) als allgemeine Große Strafkammer - Kammer für Bußgeldverfahren –
Bußgeldsachen in Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen
Verstößen gegen die EU-Datenschutzverordnung ((EU) 679/2016), wenn ein
Bußgeld von über 100.000.- Euro festgesetzt wurde, i.S. § 41 Abs. 1 BDSG in der
ab 28.5.2018 geltenden Fassung. Die Kammer ist insoweit als Kammer für
Bußgeldsachen tätig.
- c) als (zweite) Große Wirtschaftsstrafkammer nur noch zum Stichtag 31.12.2018
bereits anhängige Wirtschaftssachen und im Übrigen nur noch als Auffang-
Wirtschaftsstrafkammer die nach Zurückweisung an eine andere
Wirtschaftsstrafkammer verwiesenen Verfahren

Besetzung:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
- als Vorsitzende –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

Richterin am Landgericht Hofmann
- zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

Richterin Marks

Richterin am Amtsgericht Stief
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

Jedes bei der 7. Strafkammer eingehende Verfahren wird der 14. Strafkammer auf den Turnus erstinstanzlicher Strafsachen (Turnus I.1 und I.2) angerechnet und zwar erstinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen mit 10 Feldern und Berufungsverfahren mit 5 Feldern.

15. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Linhardt
- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Wenderoth
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin Olewicki

Die 15. Große Strafkammer nimmt am allgemeinen Turnus für Haftsachen (I.1., III.1.) nicht teil. Die Regelung Ziffer C I 7 b) findet keine Anwendung.

16. Die 16. (Große) Strafkammer bearbeitet

- a) als (zweite) Staatsschutzkammer die nach § 74 a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GVG die Zuständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk des Oberlandesgerichts Dresden;
- b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
- als Vorsitzender –

Richter am Landgericht Ueberbach
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Limpricht

17. Die 17. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen
- als Vorsitzender-
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Richterin am Landgericht Ibler-Streetz
- zugleich als regelmäßige Vertreterin des/der Vorsitzenden –

Richterin am Landgericht Quendt
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

Zum 1.1.2020 werden der 17. Großen Strafkammer – ohne Anrechnung auf den Turnus – folgende Verfahren übertragen:

a)

10 bei der 15. Großen Strafkammer zum Stichtag 31.12.2019 noch anhängige erstinstanzliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht terminierte Haftverfahren und zwar zunächst beginnend mit dem ältesten. Soweit die Anzahl von insgesamt 10 Verfahren mit Haftsachen noch nicht erreicht ist, wird dann, beginnend mit dem ältesten anhängigen Verfahren dieses und fortlaufend jedes zweite jüngere Verfahren übertragen, sofern das betreffende Verfahren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht terminiert ist.

b)

4 bei der 16. Großen Strafkammer zum Stichtag 31.12.2019 noch anhängige erstinstanzliche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht terminierte Haftverfahren und zwar zunächst beginnend mit dem ältesten, die nicht in deren Sonderzuständigkeit als Staatsschutzkammer fallen. Soweit die Anzahl von insgesamt 4 Verfahren mit Haftsachen noch nicht erreicht ist, wird dann, ausgehend von den bis zum Stichtag 1.8.2019 anhängig gewordenen Verfahren, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht terminiert sind, beginnend mit dem zweitjüngsten Verfahren dieses und fortlaufend jedes zweite ältere Verfahren übertragen.

Soweit zum Stichtag 31.12.2019 anhängige Verfahren dieser Kammern im Sachzusammenhang zu einem nach den Regelungen unter a) und b) übertragenen Verfahren stehen, werden sie diesem Verfahren folgend übertragen. Die Übertragung hat keinen Einfluss auf die unter a) und b) geregelte Reihenfolge, sie erfolgt jedoch mit Anrechnung auf die Gesamtzahl der zu übertragenden Verfahren.

Der 17. Strafkammer wird im Juni, Juli und August 2020 jeweils das erste neu eingehende erstinstanzliche Haftverfahren – ohne Anrechnung auf den Turnus – zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt unter Ausschluss der Sachzusammenhangsregelung Ziffer C.I.7b).

III. Schöffen

Für die Entscheidung betreffend Schöffen sind zuständig:

1. die 4. Große Strafkammer für Schöffen und Hilfsschöffen
2. die 2. Große Strafkammer für Jugendschöffen und Jugendhelfschöffen.

IV. Auffangspruchkörper

Werden Strafkammerurteile bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnende Beschlüsse aufgehoben und die Verfahren an eine andere Strafkammer zurückverwiesen, so ist jeweils Auffangkammer

- für die 1. SK die 5. SK;
- für die 2. SK die 7. SK; soweit eine Zurückweisung an eine allgemeine Strafkammer erfolgt, die 14. SK;
- für die 3. SK die 16. SK;
- für die 4. SK die 14. SK;
- für die 5. SK die 14. SK;
- für die 7. SK die 2. SK;
- für die 8. SK die 11. SK,
- für die 9. SK die 12. SK auch als kleine Auffang-Wirtschaftsstrafkammer;
- für die 10. SK die 9. SK;
- für die 11. SK die 8. SK;
- für die 12. SK die 10. SK;
- für die 13. SK die 10. SK als kleine Auffang-Jugendkammer;
- für die 14. SK, sofern diese als Große Wirtschaftsstrafkammer entschieden hat, die 5. SK, im Übrigen die 4. . SK.
- für die 15. SK die 17. SK
- für die 16. SK die 3. SK
- für die 17. SK die 15. SK.

Weitere Auffangkammer für den Fall einer wiederholten Zurückweisung ist die Strafkammer, die die zuletzt befasste Kammer vertritt. War diese bereits mit der Sache befasst, greift die allgemeine Vertretungsregelung.

V. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Großen Strafkammer vertreten sich die Beisitzer gegenseitig bzw. nach der internen Bestimmung gemäß § 21g GVG.
2. Wenn eine Vertretung innerhalb der Großen Strafkammer nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer,
- die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer,
- die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 17. . (Großen) Strafkammer.
- die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 3.. (Großen) Strafkammer
- die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

- 2.1. Ist eine Vertretung innerhalb der 6.a) Strafkammer nicht möglich, werden die Beisitzer durch Richter am Landgericht Ueberbach vertreten.
3. Ist eine Vertretung nach den Regelungen unter Ziff. 2 nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Beisitzer der (Großen) Strafkammer mit den nächstniederen Ordnungszahlen in abnehmender Reihenfolge zu der (Großen) Strafkammer, in der der Vertretungsfall eintritt, vertreten. Die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer werden in diesem Fall durch die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer vertreten, im Ersatzfall durch die der 16. SK, der 15. SK, der 14. SK und dann der 5. Strafkammer, usw. Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer. Die 6. und 7. Strafkammer wird insoweit nicht berücksichtigt. Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, werden zunächst die Beisitzer der 6.a) Strafkammer, mit Ausnahme von RiLG Dertinger, beginnend mit dem lebensjüngsten Beisitzer, zur Vertretung herangezogen. Im Übrigen gilt die Regelung zu F.
5. Ist eine Vertretung der kleinen Strafkammern nach den Regelungen in C.II. nicht möglich, vertritt jeweils der Vorsitzende der kleinen Strafkammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; der Vorsitzende der 8. (Kleinen) Strafkammer vertritt den Vorsitzenden der 13. (Kleinen) Strafkammer.

6. Sind alle Vorsitzenden der kleinen Strafkammern verhindert, so vertreten die Beisitzer der großen Strafkammern entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten.
7. In dem Fall, dass sämtliche Berufsrichter einer Großen Strafkammer einschließlich des Vorsitzenden verhindert sind, gilt folgendes:
 - a) zunächst werden sie durch die Berufsrichter der unter 2. genannten Vertretungskammer einschließlich des Vorsitzenden vertreten.
 - b) wenn sämtliche Berufsrichter der Vertretungskammer verhindert sind, werden sie durch die Berufsrichter der nächstberufenen Vertretungskammer (entsprechend 2., letzter Absatz) einschließlich des Vorsitzenden vertreten etc.
 - c) Sind sämtliche nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung berufenen Berufsrichter verhindert, werden die Berufsrichter durch die sonstigen Berufsrichter der Strafabteilung entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit den drei Lebensältesten, vertreten, wobei zunächst der lebensälteste VRiLG den Vorsitzenden vertritt, falls ein VRiLG der Kammer nicht angehört, der lebensälteste Beisitzer.
 - d) Ist auch auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, werden die Berufsrichter von den Berufsrichtern zunächst der Zivilabteilung und sodann der Kammern für Handelssachen und sodann der Rehabilitierungskammer entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten, vertreten. Den Vorsitz hat der jeweils lebensälteste VRiLG und, falls kein VRiLG der Kammer angehört, der lebensälteste Beisitzer inne.
8. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn der lebensälteste Beisitzer der Strafabteilung.
9. Über die Ablehnung des Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer entscheidet der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei auf die 8. Kammer die 13. folgt.

VI. Ergänzungsrichter

1. Zu Ergänzungsrichtern sind zunächst die weiteren Mitglieder der erkennenden Strafkammer berufen, die an der Hauptverhandlung nicht originär mitwirken.
2. Kann nach der Regelung unter 1. ein Ergänzungsrichter nicht bestimmt werden, sind Ergänzungsrichter im Wechsel die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Zivilkammern, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden Richter der Strafkammern (ohne die stellvertretenden Vorsitzenden), beginnend mit dem Lebensjüngsten, in aufsteigender Reihenfolge.
3. Wer innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von zwei Jahren herangezogen wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt ein Vorsitzender Richter, der zugleich als beisitzender Richter einer Kammer zugewiesen ist. Der nach der Regelung unter 1. herangezogene Ergänzungsrichter bleibt – auch

im Hinblick auf die wechselnde Heranziehung aus der Zivil- oder Strafabteilung – ebenso unberücksichtigt.

VII.

Ist eine Hauptverhandlung zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen, so besteht die Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

Die Hauptverhandlungsbesetzung ist auch für sämtliche in diesem Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen berufen. Dies gilt auch dann, wenn ein Berufsrichter nicht mehr originäres Kammermitglied ist. Die Vertretung richtet sich danach, aus welcher Kammer das Verfahren ursprünglich stammt.

VIII. Sitzungstage der Strafkammern:

Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern ergeben sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.

D.

Rehabilitierungskammer

I. Vorbemerkung

Die Rehabilitierungskammer ist für alle Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz vom 03.11.1992 zuständig.

II. Geschäftsverteilung

Präsident des Landgericht Uebele
- als Vorsitzender -
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Dertinger
- zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

Richterin am Landgericht Quendt
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richterin Kuntzsch
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

III. Vertretungsregelung

Kann der Vorsitzende nicht nach § 21 f GVG vertreten werden, so vertritt ihn Richterin am Landgericht Hofmann.

Zur Vertretung der Beisitzer werden die Beisitzer der Strafabteilung in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters herangezogen.

E.

Grundsätze für das Rangverhältnis verschiedener Dienstgeschäfte

Soweit Richter mehreren Spruchkörpern angehören und nichts anderes bestimmt ist, besteht für ihre Dienstgeschäfte folgende Rangfolge:

2. Strafkammer, 7. Strafkammer, Strafkammern im Sinne von § 74 e GVG, die übrigen Strafkammern, die Zivilkammern, die Kammern für Handelssachen, die Rehabilitierungskammer, jeweils ihrer Nummerierung nach.

Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Straf- oder Zivilkammer vor. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer in einer Haftsache geht in jedem Fall der Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer anderen Strafkammer einer Nichthaftsache vor. Dies gilt auch für Ergänzungsrichter.

F.

Allgemeine Vertretungsregelung

Ist eine Vertretung nach den bisherigen Regelungen nicht möglich, so werden alle Beisitzer, dann alle Vorsitzenden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten als Vertreter herangezogen.

G.

Das Berufsgeschicht für Heilberufe ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender am Landgericht Becker

- als Vorsitzender–

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls

- als stellvertretender Vorsitzender–

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring

- als Untersuchungsführer dieses Berufsgeschichts –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller

- als stellvertretende Untersuchungsführerin dieses Berufsgeschichts –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

H.

Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2020

Die in der Anlage 2 beigefügte Anordnung für den Bereitschaftsdienst 2020 mit dem richterlichen Bereitschaftsdienstplan für das Jahr 2020 wird bestätigt.

Dresden, 23. Juni 2020

Das Präsidium

Anlage 1 (Stand 1.1.2020)

zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2020 – richterlicher Dienst

Sitzungstage der Strafkammern

Für das Geschäftsjahr 2020 sind durch Anordnung des Präsidenten die <u>ordentlichen Sitzungstage der Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Dresden</u> wie folgt festgelegt worden: Spruchkörper	Sitzungstag
1. Strafkammer	jeden Montag und Mittwoch
2. Strafkammer (Jugendkammer)	jeden Dienstag und Donnerstag
3. Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
4. Strafkammer	jeden Dienstag und Mittwoch
5. Strafkammer	jeden Montag und Donnerstag
7. Strafkammer	jeden 1. und 3. Freitag im Monat
8. (Kleine) Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag
9. (Kleine) Strafkammer	jeden Montag und Freitag
10. (Kleine) Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
11. (Kleine) Strafkammer	jeden Montag und Donnerstag
12. (Kleine) Strafkammer	jeden Mittwoch und Freitag
13. (Kleine) Strafkammer	jeden Freitag
14. Strafkammer	jeden Montag und Mittwoch
15. Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag
16. Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag
17. Strafkammer	jeden Dienstag und Donnerstag